

BESCHLUSS**S 2020/04/16****COVID-19: ANPASSUNG DER AUSBILDUNG DER STUDIERENDEN IM STUDIENGANG BACHELOR OF SCIENCE HES-SO IN PFLEGE****I/ BEGRÜNDUNG**

Gegenwärtig befinden sich hunderte Studierende und Dozierende des Studiengangs Bachelor of Science HES-SO in Pflege im Einsatz, um die Sozial- und Gesundheitseinrichtungen der sieben Kantone der HES-SO zu unterstützen.

Die Hochschulen des Fachbereichs Gesundheit unterstützen dieses beispielhafte Engagement aktiv, da wir als öffentliche Einrichtungen diese soziale Verantwortung wahrnehmen müssen. Wir bilden zukünftige Fachleute aus, deren Pflicht und Aufgabe es sein wird, in solchen Gesundheitskrisen ihren Pflegeauftrag auszuüben. Wir sind stolz, dass sich so viele Studierende freiwillig bei Sozial- und Gesundheitseinrichtungen gemeldet haben. In mehreren Kantonen tragen sie durch ihre Unterstützung in APH, in der Heimpflege, bei kantonalen Hotlines oder in Spitälern massgeblich zur Bewältigung dieser Pandemie bei.

Der Fachbereich Gesundheit der HES-SO sollte den Kantonen den aussergewöhnlichen Pool an Fachwissen unserer Studierenden und unseres Lehr- und Forschungspersonals weiterhin zur Verfügung zu stellen. Ihr Einsatz muss weiterhin unterstützt werden, ohne dass sie dadurch Benachteiligungen erfahren, wobei die Qualität ihrer Ausbildung trotzdem sichergestellt werden muss.

Der vorliegende Entscheid ergänzt das 1. Massnahmenpaket hinsichtlich der Grundsätze und Modalitäten der Grundausbildung an der HES-SO im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Entscheid R 2020/12/32) und den Beschluss über den Studienabschluss 2020 der Studierenden im Studiengang Bachelor of Science in Pflege (Beschluss R 2020/13/36). Er gilt ausschliesslich für die Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science HES-SO in Pflege des 1. und 2. Studienjahrs in Vollzeitausbildung sowie des 1., 2. und 3. Studienjahrs in berufsbegleitender Ausbildung, die gegenwärtig ihr Frühjahrssemester 2019-2020 absolvieren.

II/ AUSWIRKUNGEN

Angesichts der aktuellen Situation können die Betreuungsbedingungen der Studierenden im Rahmen der Praxisausbildung nicht sichergestellt werden. Für einige Studierende ist es nicht möglich, ihre Praxisausbildung weiterhin zu absolvieren (z. B. wurden in gewissen Kantonen alle Studierenden des 1. Jahres aller Studiengänge des Fachbereichs Gesundheit aus den Praxisausbildungseinrichtungen zurückgezogen). Ein Einsatz im Kompetenzbereich Pflege mit einer gleichwertigen Dauer wie für die betroffene Praxisausbildungsperiode muss anerkannt werden. Damit Studierende weiterhin in der Praxisausbildungseinrichtung bleiben können, muss diese zumindest eine an das Ausbildungsniveau der Studierenden und die ihnen übertragenen Aufgaben angepasste Betreuung gewährleisten.

Zudem befindet sich ein Teil der Studierenden im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Einsatz. Für diese ist es schwierig, den Vorlesungen ihres Ausbildungssemesters zu folgen und gleichzeitig einen Sozialeinsatz in Vollzeit zu leisten. Eine Anpassung der Evaluationsmodalitäten erscheint in diesem Fall als unumgänglich.

III/ BESCHLUSS

Der Fachbereich Gesundheit beschliesst:

1) Praxisausbildung

- a) Bestätigte Einsätze im Kompetenzbereich Pflege während der im Rahmen des Praxisausbildungssystems vorgesehenen Praxisausbildungsperiode (PAP Frühlingssemester) werden anerkannt und geben Anrecht auf die für diese Perioden vorgesehenen 10 ECTS-Credits. Falls die Einsatzdauer kürzer ist als 1 Monat (Vollzeitäquivalent) muss die Praxisausbildungsperiode ergänzt werden.
- b) Falls eine Einrichtung die Bedingungen für die Praxisausbildung (durchgehende Betreuung durch PA, Einhaltung des Dreiervertrags) nicht erfüllen kann, kann der/die Studierende die Praxisausbildung trotzdem dort absolvieren, sofern sich die Einrichtung verpflichtet, zumindest eine an das Ausbildungsniveau des/der Studierenden und die ihm/ihr übertragenen Aufgaben angepasste Betreuung zu gewährleisten.
- c) Die Validierung der PAP erfolgt anhand eines vereinfachten Dokuments, das vom gesamten Studiengang benutzt wird und von dem/der PA und dem/der Ausbilder/in ausgefüllt wird.

2) Unterricht und Validierung des Frühlingssemesters 2019-2020

- a) Die Studierenden nehmen gemäss den Bedingungen des Beschlusses R 2020/12/32 am Fernunterricht teil und legen die Prüfungen ab, die von ihrer Hochschule organisiert werden
- b) Die Studierenden, deren mind. einmonatiger Einsatz (Vollzeitäquivalent) ausserhalb der geplanten Praxisausbildungsperioden im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bestätigt wurde, werden vom Besuch und der Validierung der theoretischen Module des Frühlingssemesters, die noch nicht besucht und validiert wurden, dispensiert. Davon ausgeschlossen ist die Validierung der Bachelorarbeit, falls mit dieser schon begonnen wurde. Zum Erhalt der ECTS-Credits der theoretischen Module müssen sie eine persönliche schriftliche Arbeit über die Kompetenzen und praktischen Fähigkeiten verfassen, die sie während ihres Einsatzes erworben haben und wissenschaftlich begründet werden müssen.
- c) Besondere Gesuche und/oder Situationen von sich im Einsatz befindenden Studierenden werden von der zuständigen Hochschule von Fall zu Fall bearbeitet.

- Inkrafttreten: 17. April 2020
- Frist: Ende KW 37
- Aufgehobene(s) Dokument(e): -

Ref. LRO/JDO/MHA

Vom Bereichsrat Gesundheit am 16. April 2020
auf elektronischem Weg verabschiedet

Die Leiterin des Fachbereichs:

